

Landkreis Celle- Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz Alte Grenze 7 29221 Celle

Café Müller GmbH

Blumenstr. 14
29227 Celle

Dienststelle: Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz

Dienstgebäude: Alte Grenze 7
29221 Celle

AnsprechpartnerIn: [REDACTED]
Telefon: 05141- 916 59 [REDACTED]
Telefax: 05141- 916 59 99
E-Mail: [REDACTED]@lkcelle.de
Internet: www.landkreis-celle.de

Niederschrift über eine amtliche Kontrolle

03.06.2021

Am 27.05.2021 von 09:25 bis 12:50 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Café Müller GmbH
Café und Konditorei Müller
Blumenstr. 14
29227 Celle
CE-02014H

Anwesende Person/en:

Betrieb:
Ansprechpartner vor Ort:
Herr Christoph Müller (Inhaber)

Behörde:
Behördenvertreter:

Weiteres Personal:

Begleitpersonen:

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

Anlieferungsbereich

1. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



2. Die Wandfliesen waren im vorderen Bereich, der als Ablage für Obst und Gemüse genutzten Nische beschädigt.

Anordnung: Die Wandfliesen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



3. Die Außentür schloss aufgrund einer beschädigten Bürste nicht vollständig bündig mit dem Türrahmen ab, sodass dem Eindringen von Schädlingen nicht vorgebeugt wurde.

Anordnung: Die Außentür ist so herzurichten, dass diese vollständig mit dem Türrahmen abschließt.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2c

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



4. festgestellt am 23.09.2019:

Anordnung: Die Dichtungen der Kühleinrichtung sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 01.08.2021 und 31.08.2021**



5. Der Kühlschrank war im Griffbereich verunreinigt. Des Weiteren war der Verdampfer stark mit schimmelähnlichen Ablagerungen verunreinigt.

Anordnung: Der Kühlschrank ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



6. festgestellt am 23.09.2019:

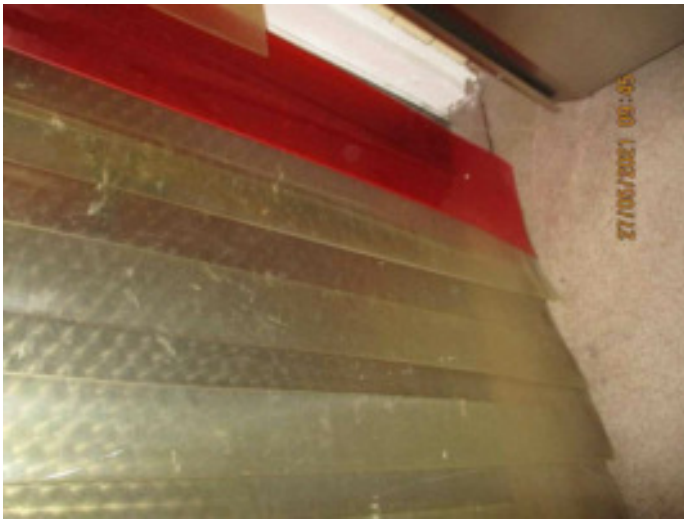
An der Warenanlieferungstür waren mehrere Kunststofflamellen schadhaft.

Anordnung: Die Kunststofflamellen sind instand zu setzen oder auszutauschen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



■ [REDACTED]

[REDACTED]

8. Es wurden mehrere stark mit Lebensmittelresten behaftete Ausstechformen verunreinigt vorgefunden.
Anordnung: Die Ausstechformen sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



9. Mehrere Behälter zur Aufbewahrung von Lebensmitteln waren beschädigt.
Anordnung: Die Behälter sind zu entfernen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



Konditorei

10. festgestellt am 23.09.2019:
Der Fußboden und die angrenzenden Wände waren insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Die Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



11. festgestellt am 23.09.2019:
Der Fußbodenbereich an den Fußbodenabflüssen war stellenweise beschädigt.

Anordnung: Der Fußboden ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



12. Das Abluftrohr in der Dunstabzugsanlage der Backöfen, war ohne Abdeckung. Somit wurde dem Eindringen von Schädlingen Vorschub geleistet.
Anordnung: Das Abluftrohr ist mit einem Schutz gegen das Eindringen von Schädlingen auszustatten.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c
 Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**

13. Die Wandfliesen waren teilweise beschädigt, insbesondere beim nicht mehr genutzten Abfluss rechts neben den Öfen.
Anordnung: Die Wandfliesen sind instand zu setzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
 Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



nicht verschlossen worden.

Anordnung: Der Wanddurchbruch ist zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



15. Das Insektengitter des rechten Lichtfensters war verunreinigt.

Anordnung: Das Insektengitter des Fensters ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

16. Das linke Lichtfenster war nicht mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengitter ausgestattet.

Anordnung: Das Fenster ist mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengitter auszustatten.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

17. Der Spender für Flüssigseife am Handwaschbecken war leer.

Anordnung: Der Spender für Flüssigseife ist aufzufüllen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



18. Die Teigausrollmaschine war im Bereich des Bedienfeldes verunreinigt.

Anordnung: Die Teigausrollmaschine ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



19. In der Produktion standen mehrere Arbeits- Kühlarbeitstische. Die Laufschiene der Türen und Auszüge waren stellenweise stark mit Altschmutz behaftet. Des Weiteren waren diese teilweise korrodiert.

Anordnung: Die Arbeits- Kühlarbeitstische sind zu reinigen und instand zusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



20. festgestellt am 23.09.2019:
In mehreren Tiefkühlleinrichtungen für fertige Kuchen und Torten sowie an den Türen der Kühltische waren die Dichtungen beschädigt.

Anordnung: Die Dichtungen der Kühlleinrichtungen sind zu reinigen und instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 01.08.2021 und 31.08.2021**



21. Die Hockerkocher und die Gasherdplatten waren von außen erheblich verunreinigt.
Anordnung: Die Kochfelder sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



22. Das Teigknetergehäuse war im Bereich zwischen Kopf und Kessel verunreinigt.
Anordnung: Der Teigkneteter ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



23. Der Farbanstrich des Teigkneters war beschädigt.
Anordnung: Der Teigkneteter ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b



24. Der Innenraum der Durchlaufspülmaschine war mit alten Rückständen verunreinigt.
Anordnung: Die Durchlaufspülmaschine ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
25. Der Spülarm der Topfbrause war verunreinigt.
Anordnung: Der Spülarm der Topfbrause ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
26. Mehrere Kuchenformen, die an der Wand gelagert wurden waren erheblich verunreinigt. Des Weiteren wurde in dem Arbeitstisch bei den Backöfen ein mit schimmelähnlichen Ablagerungen behaftetes Berlinerfüllgerät vorgefunden.
Anordnung: Die Kuchenformen sowie das Berlinerfüllgerät sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



27. Die unter der Baumkuchenmaschine gelagerten Backformen waren mit älteren Staubablagerungen verunreinigt.
Anordnung: Die Backformen sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



28. Mehrere Behälter zur Aufbewahrung von Lebensmitteln z. B. für die Lagerung von Kuchenbröseln waren beschädigt.

Anordnung: Die Behälter sind zu entfernen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

29. Auf der Kuvertüreraspel wurde ein verunreinigtes Radio platziert. Eine Kontamination konnte nicht ausgeschlossen werden.

Anordnung: Das Radio ist von der Kuvertüreraspel zu entfernen und zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

30. Im Wärmeschrank wurde ein erhebliches Aufkommen an Ameisen festgestellt. Die in der Betriebsstätte hergestellten, verarbeiteten und in den Verkehr gebrachten Lebensmittel waren einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt.

Anordnung: Es sind geeignete Verfahren zur Bekämpfung der Ameisen anzuwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



Mehllager/Lager für Sackware

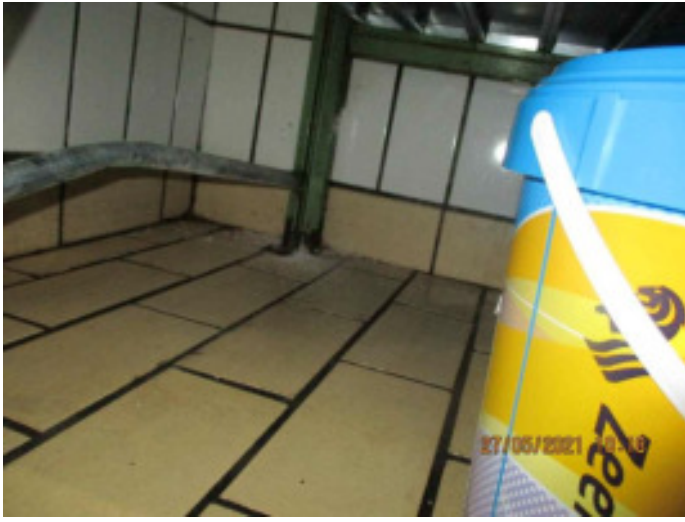
31. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

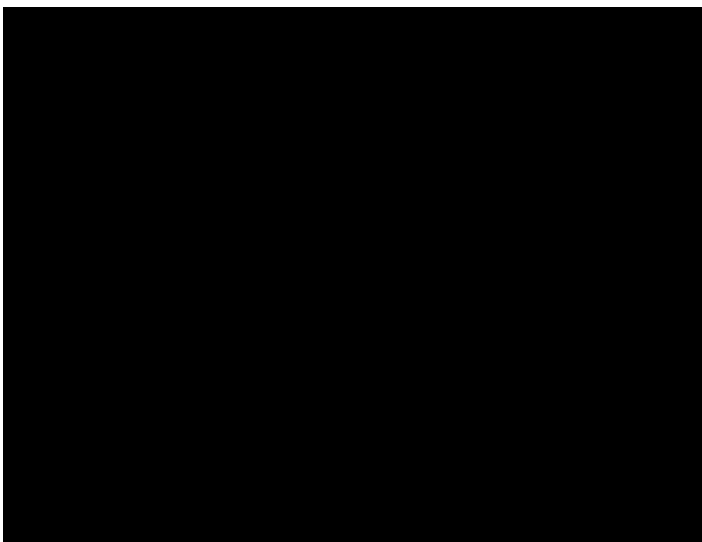
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



33. Die Türdichtung der Außentür war schimmelähnlich verunreinigt.
Anordnung: Die Türdichtung ist zu reinigen und zu desinfizieren.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021
34. Festgestellt am 23.09.2019:
Die Tür war nicht geschlossen, dadurch waren die Lebensmittel einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt.
Anordnung: Die Tür ist geschlossen zu halten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



35. Die Tür ließ sich nicht vollständig schließen. Diese war an den unteren Randbereichen teilweise stark korrodiert.
Anordnung: Die Tür ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



[REDACTED]

[REDACTED]

37. Das rechte Regal war angerostet.
Anordnung: Das Regal ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



38. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.

Anordnung: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



39. festgestellt am 23.09.2019:

Hier wurden verunreinigte Reinigungsgeräte vorgefunden.

Anordnung: Die Reinigungsgeräte sind zu reinigen und stets sauber zu halten.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



40. Der vorhandene Deckel befand sich nicht auf dem Abfallbehälter.

Anordnung: Die Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern, die angemessen gebaut sind, einwandfrei instand gehalten sowie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sind.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 2

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

41. Es wurde ein erhebliches Aufkommen an Ameisen festgestellt. Die in der Betriebsstätte hergestellten, verarbeiteten und in den Verkehr gebrachten Lebensmittel waren einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt.

Anordnung: Es sind geeignete Verfahren zur Bekämpfung der Ameisen anzuwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Eislabor

42. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

43. Die Wandfliesen waren teilweise durch Löcher von z. B. ehemaligen Wasserleitungen beschädigt. Des Weiteren wurde das Fliesenschild im Bereich der separaten Handwascheinrichtung nicht abschließend bearbeitet.

Anordnung: Die Wandfliesen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



44. Der nicht mehr genutzte Anschluss des ehemaligen Handwaschbeckens an das Abwassersystem war nicht ausreichend verschlossen. Dieser wurde mit einem Textiltuch verschlossen.

Anordnung: Der Anschluss an das Abwassersystem ist luftdicht zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 8

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**

45. Die Türdichtung des Tiefkühlschranks war beschädigt. Zudem war dieser stark mit Krümeln verunreinigt.

Anordnung: Die Türdichtung des Tiefkühlschranks ist instand zu setzen und zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



46. Das Mikrowellengerät war verunreinigt.

Anordnung: Das Mikrowellengerät ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



47. Der Dorn des Dosenöffners war stark verunreinigt.

Anordnung: Der Dosenöffner ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



48. Die Rollen, auf denen Baumkuchen hergestellt wurde, waren von außen mit alten Lebensmittelresten behaftet.
Anordnung: Die Baumkuchenrollen sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a
 Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



49. Es wurden leicht verderbliche Lebensmittel z. B. Milchspeiseeis in den Tiefkühlschränken bei -11°C bis -13°C, einer nicht angemessenen Temperatur vorrätig gehalten und dadurch die Kühlkette unterbrochen.
Anordnung: Die Kühlkette darf nicht unterbrochen werden.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 5
 Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Kühlzelle

50. festgestellt am 23.09.2019:
 In den Wänden befanden sich durch das vorherige Kühlaggregat nicht verschlossene Löcher. Dieses wurde in der Vergangenheit stellenweise mit Silikon ausgebessert.
Anordnung: Die Löcher sind zu verschließen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



51. Die Tür war im Griffbereich sowie in den Dichtungsbereichen mit älteren Ablagerungen verunreinigt.

Anordnung: Die Tür und die Dichtungen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**

52. Die Oberfläche der Tür war beschädigt.

Anordnung: Die Tür ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021**



53. Der Verdampfer war im Inneren verunreinigt.

Anordnung: Der Verdampfer ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



54. Es wurden Kartons mit Milch auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.

Anordnung: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



Trockenlager

55. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



56.

[REDACTED]

57.

[REDACTED]

58. Es wurde ein von außen stark verunreinigter Föhn vorgefunden.

Anordnung: Der Föhn ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

59. Es wurden mehrere stark mit Lebensmittelresten behaftete Formen für Tafelschokolade vorgefunden.

Anordnung: Die Bedarfsgegenstände sind gründlich zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Zwischenraum/ Verkaufsbereich und Produktion

60. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021



[REDACTED]

62. Die Türdichtung des rechten Kühlschranks war beschädigt. Des Weiteren war der Verdampfer mit schimmelähnlichen Ablagerungen verunreinigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen. Der Verdampfer ist gründlich zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



Küche/Snackvorbereitung

63. Die Fußbodenfliesen am Bodenabfluss waren unterspült.
Anordnung: Die Fußbodenfliesen am Bodenabfluss sind instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
64. In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher.
Anordnung: Die Dübellöcher sind zu verschließen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
65. Der Farbanstrich des Heizkörpers war beschädigt.
Anordnung: Der Heizkörper ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 01.08.2021 und 31.08.2021**
66. Die Silikonfuge der Spüle für Arbeitsgeräte und Ausrüstungen war schimmelähnlich verunreinigt.
Anordnung: Die Silikonfuge ist zu reinigen bzw. zu erneuern.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
67. festgestellt am 23.09.2019:
Die Türdichtung des Kühlschranks war beschädigt. Darüber hinaus war diese verunreinigt.
Anordnung: Die Türdichtung des Kühlschranks ist instand zu setzen und zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Teilweise Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
68. Die Beschichtungen der Hängeschränke waren beschädigt. Teilweise waren die Laufschiene der Türen korrodiert.
Anordnung: Die Hängeschränke sind instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 01.08.2021 und 31.08.2021**



69. Die Dunstabzugsanlage war außen mit einem Belag aus Fett und Staub verunreinigt.
Anordnung: Die Dunstabzugsanlage ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**
70. Die Mikrowellengeräte waren mit alten Ablagerungen verunreinigt.
Anordnung: Die Mikrowellengeräte sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



71. Die Backblechhandschuhe waren beschädigt.

Anordnung: Die Backblechhandschuhe sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



72. Die Türtrandbereiche der Geschirrspülmaschine waren verunreinigt.

Anordnung: Die Geschirrspülmaschine ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



73. Es wurde eine elektrische Insektenfalle unmittelbar über dem Bereich des Tiefkühlschranks angebracht, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wurde, so dass eine Kontamination der Lebensmittel nicht sicher ausgeschlossen war.

Anordnung: Die elektrische Insektenfalle ist so aufzustellen/ist so anzubringen, dass eine Kontamination der Lebensmittel sicher ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021**

74. Es wurde ein erhebliches Aufkommen an Ameisen in den Hängeschränken festgestellt. Die in der Betriebsstätte hergestellten, verarbeiteten und in den Verkehr gebrachten Lebensmittel waren einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt.

Anordnung: Es sind geeignete Verfahren zur Bekämpfung der Ameisen anzuwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Lager für Getränke/ Keller

75. Der Fußboden war verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

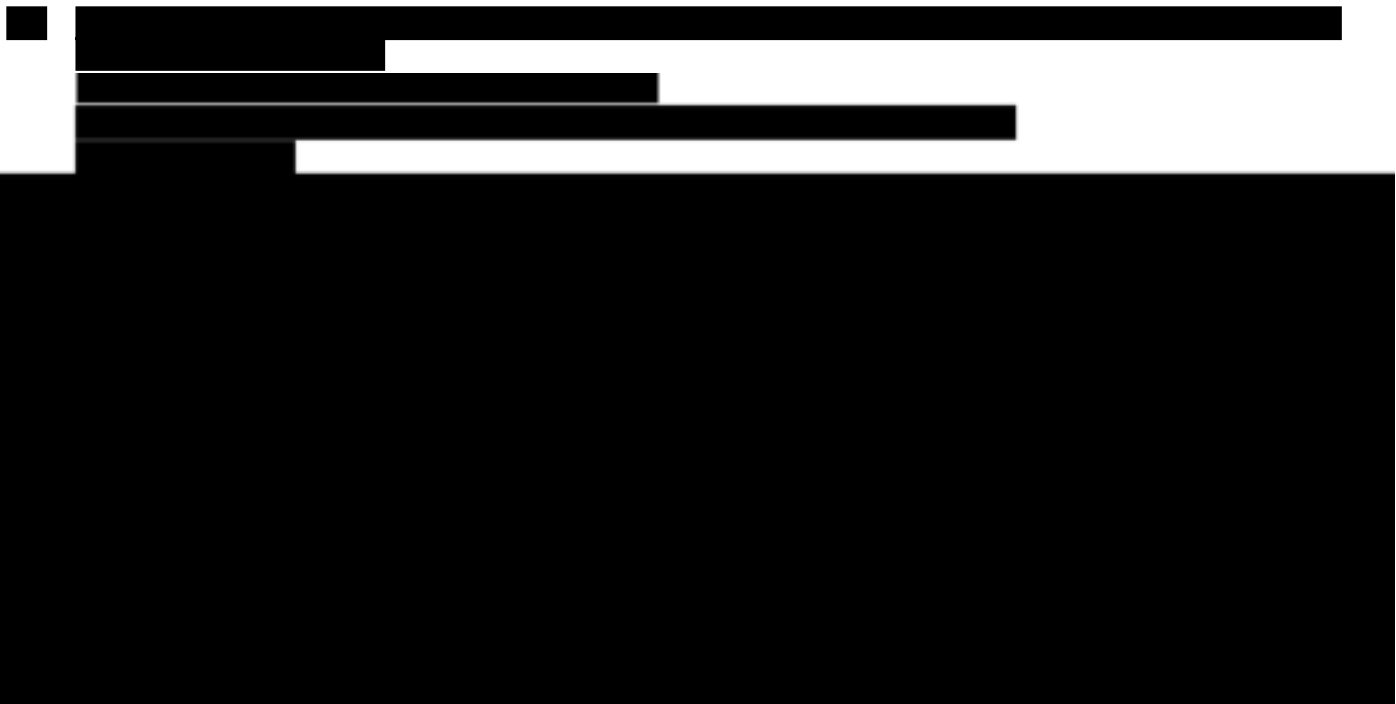
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

76. Die Wände und die Decke waren teilweise mit Spinnengewebe verunreinigt. Des Weiteren befanden sich an den Stromkabeln und Leitungen starke Ablagerungen.

Anordnung: Die Wände, die Decke, die Stromkabel sowie die Leitungen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021**



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anordnung: Die Beutel in denen Lebensmittel aufbewahrt werden sind zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



Flur/ Keller vor dem Papierlager I

81. Der Raum war nicht so gestaltet/konzeptioniert, dass eine Trennung zwischen reinen und unreinen Bereichen möglich war und Kontaminationen zwischen und während den Arbeitsgängen vermieden wurden. Die links angrenzende Werkstatt wurde nicht durch eine Tür getrennt. Die gesamte Werkstatt befand sich in einem unordentlichen und stark verunreinigten Zustand.

Anordnung: Der Raum ist so zu gestalten, dass eine Trennung zwischen reinen und unreinen Bereichen möglich ist und Kontaminationen zwischen und während den Arbeitsgängen vermieden werden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2022 und 08.07.2022

82. Der Fußboden war verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

- 83.



84. Das Gitter vor dem Kellerfenster war grobmaschig, sodass dem Eindringen von Schädlingen nicht vorgebeugt wurde.

Anordnung: Das Fenster ist so herzurichten, dass dieses das Eindringen von Schädlingen verhindert.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2c

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021

85. Die Decke sowie die Zuleitungen waren mit Spinnengewebe verunreinigt.

Anordnung: Die Decke ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



86. Die Beleuchtung war verunreinigt.

Anordnung: Die Beleuchtung ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**

87.



88. Die Tiefkühltruhe war im Innenraum verunreinigt.

Anordnung: Die Tiefkühltruhe ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



89. Die Tiefkühltruhe war an den Randbereichen beschädigt. Teilweise platzten die Beschichtungen ab.

Anordnung: Die Tiefkühltruhe ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



90. Es wurde ein Schädlingsbefall festgestellt. Die in der Betriebsstätte hergestellten, verarbeiteten und in den Verkehr gebrachten Lebensmittel waren einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt.
Anordnung: Es sind geeignete Verfahren zur Bekämpfung der Schädlinge anzuwenden.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



Papierlager I/ Keller

91. Die Ordnung und Struktur des Raums in dem Verpackungsmaterialien und Spirituosen gelagert werden war mangelhaft. Arbeitsprozesse im Sinne der guten Lebensmittelhygiene waren nicht möglich. Mitten in dem Lagerraum wurden Kartons mit Verpackungsmaterialien auf einem Podest gelagert. Eine leichte Bodenreinigung war nicht möglich.
Anordnung: Die Ordnung und Struktur des Raums ist zu verbessern.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1
Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021
92. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



93. Die Fensterbank war mit toten Insekten verunreinigt.

Anordnung: Die Fensterbank ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

94. Das Holzregal war stark staubig. Des Weiteren befanden sich Spinnenweben an dem Regal.

Anordnung: Das Regal ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

95.

[REDACTED]

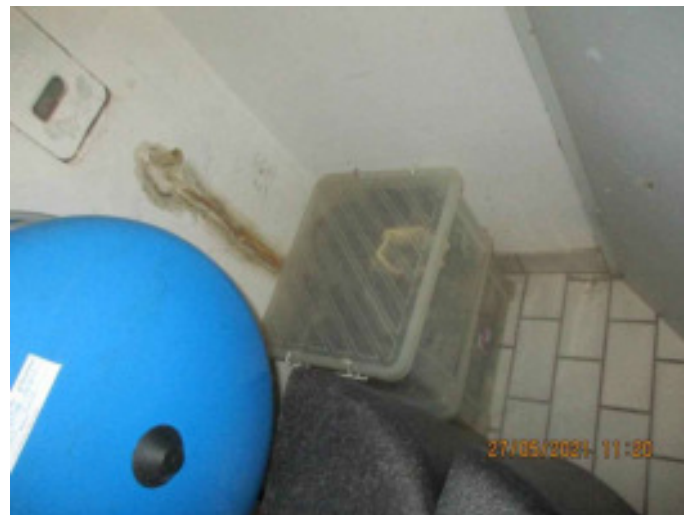
Papierlager II/ Keller

96. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.

Anordnung: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021





97.

[REDACTED]

[REDACTED]

98.

[REDACTED]

[REDACTED]

99. Das Gitter des Fensters war grobmaschig, sodass dem Eindringen von Schädlingen nicht vorgebeugt wurde.
Anordnung: Das Gitter des Fensters ist so herzurichten, dass das Eindringen von Schädlingen verhindert wird.

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021

100. Die Decke, die Wände sowie die Zuleitungen waren großflächig mit Spinnengewebe verunreinigt.

Anordnung: Die Decke, die Wände sowie die Zuleitungen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



101. Das Regal bestand aus offenporigem Holz. Zudem war das Regal mit Staubablagerungen und Spinnengewebe verunreinigt. Eine angemessene Reinigung und/oder Desinfektion war nicht möglich. Ansammlungen von Schmutz wurden nicht vermieden.

Anordnung: Das Regal ist so herzurichten, dass eine angemessene Reinigung möglich ist und Schmutzansammlungen vermeiden werden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2a, b und c

Frist: unverzüglich Teilweise Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021



Backwarenverkaufsbereich

102. Die Kühlvitrine war in den Zwischenräumen teilweise verunreinigt.

Anordnung: Die Kühlvitrine ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**



103. An der Linken Seite der Arbeitsfläche sowie an den unteren Randbereichen des Verkaufstresens platzten teilweise die Beschichtungen ab.

Anordnung: Die Arbeitsfläche sowie der Verkaufstresen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021**

104. Die Dichtung der Kühlvitrine war beschädigt.

Anordnung: Die Dichtung der Kühlvitrine ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 01.08.2021 und 31.08.2021**



105. Die Bohnenbehälter der Kaffeemaschine waren mit öligen Ablagerungen verunreinigt.

Anordnung: Die Bohnenbehälter der Kaffeemaschine sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021**

Kennzeichnung

106. Es wurden Lebensmittel z. B. Wein und Schorlen mit einem Gehalt an Schwefeldioxid, Natriumsulfid, Natriumhydrogensulfid, Natriummetabisulfid, Kaliummetabisulfid, Calciumsulfid, Calciumbisulfid oder Kaliumbisulfid von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als Schwefeldioxid ohne die Angabe "geschwefelt" in den Verkehr gebracht. Dieses wurde nicht auf dem Speisenflyer gekennzeichnet.

Anordnung: Der Gehalt von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 5 ZZuV

Frist: unverzüglich **Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021**

Sonstige Eigenkontrollen (Basishygiene)

107. Zum Zeitpunkt der Kontrolle konnten keine Untersuchungsergebnisse anhand der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien für Eiscreme, die das unter Verwendung von Milchbestandteilen selbst hergestellt wurde (außer Erzeugnissen, bei denen das Salmonellenrisiko durch das Herstellungsverfahren oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses ausgeschlossen ist) vorgelegt werden.

Anordnung: Die selbst unter Verwendung von Milchbestandteilen hergestellte Eiscreme (außer Erzeugnissen, bei denen das Salmonellenrisiko durch das Herstellungsverfahren oder die Zusammensetzung des Erzeugnisses ausgeschlossen ist) ist anhand der mikrobiologischen Lebensmittelsicherheitskriterien untersuchen zu lassen. Hierzu ist ein akkreditiertes Untersuchungslabor zu beauftragen.

Der Inhaber teilte mit, dass bereits ein Labor beauftragt wurde.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 1 und 2 VO (EG) Nr. 2073/2005 i.V.m. Anh. I Kap. 1 Nr. 1.13.

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 08.07.2021 und 01.08.2021

108. Aufgrund der festgestellten Hygienemängel war zu erkennen, dass der vorhandene Reinigungs- und Desinfektionsplan nicht eingehalten wurde.

Anordnung: Die Gewährleistung der Hygiene in der Betriebsstätte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, der Reinigungs- und Desinfektionsplan ist einzuhalten.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht

109. Die Erfüllung der einschlägigen Hygienevorschriften war aufgrund der festgestellten Mängel nicht gegeben. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der baulichen/technischen Anforderungen waren nicht vorhanden.

Anordnung: Durch geeignete Maßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt werden. Dies kann zum Beispiel durch eine regelmäßige Betriebszustandskontrolle und die Einleitung von Maßnahmen bei Abweichungen erfolgen.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002

Frist: unverzüglich

Abgestellt zwischen dem 27.05.2021 und 08.07.2021

Folgende Räume/Kontrollbereiche waren ohne Mängel/Abweichungen:

Umkleideraum Damen OG, Umkleideraum Herren OG, Personaltoilette Damen OG, Personaltoilette Herren OG, Personalhygiene, Personalschulung, Infektionsschutz, Schädlingskontrolle, Rückverfolgbarkeit, Eigenkontrollen (HACCP)

Folgende Räume/Kontrollbereiche wurden nicht überprüft:

Restmüll-/Wertstoffbereich, Lieferfahrzeug

Allgemeine Maßnahmen:

- Mängel- / Kontrollbericht mit Anordnungen, die eine Nachkontrolle erfordern (inkl. Rechtsbehelf)

Bemerkung:

Es wurde eine Vielzahl an Hygiene sowie baulichen Mängeln festgestellt.

Des Weiteren wurde auf das First in First Out System Eingegangen. Während der Begehung wurden Lebensmittel vorgefunden, deren Mindesthaltbarkeitsdatum erheblich überschritten war. Z. B. wurden Gewürze wie Zimt mit Ende 2020, Oregano getrocknet bis 06/ 2020 usw. vorgefunden.

Die Anzahl der Mängel lassen auf Fehler im Eigenkontrollsystem schließen. Es wird empfohlen regelmäßig und gründlich interne Betriebsbegehungen durchzuführen, um vorgenannte Mängel zu verhindern.

Im Abschlussgespräch wurden die festgestellten Verstöße und die zu ergreifenden Maßnahmen mit dem Inhaber besprochen. Die Hygienemängel sind unverzüglich abzustellen.

Herr Müller wurde aufgefordert bis Ende Juni ein Konzept zur Mängelbeseitigung zu erstellen. Der Inhaber war einsichtig und sicherte zu die vorgenannten Mängel umgehend zu beseitigen.

Des Weiteren ist Ende Juni ein ein Nachkontrolltermin mit der Unterzeichnerin zu vereinbaren.

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg einlegen.

Hinweis:

Durch eine Änderung der Rechtslage in Niedersachsen können Sie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erheben, ohne dass es einer nochmaligen Überprüfung durch den Landkreis Celle bedarf. Ich empfehle Ihnen, sich zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, um denkbare Unstimmigkeiten abzuklären. Hierdurch könnten entstehende Kosten vermieden werden. Beachten Sie bitte, dass hierdurch die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Klagefrist unberührt bleibt.

Hinweise:

Für die elektronische Übermittlung von Dokumenten wurde das Einverständnis gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Landkreis Celle
Der Landrat

Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz
Postfach 3211, 29232 Celle
Dienstgebäude: Alte Grenze 7, 29221 Celle, Zimmer [REDACTED]

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 8.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 8.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag 8.00 - 17.00 Uhr

E-Mail: [REDACTED]@lkcelle.de

Telefon: 05141/916-59 [REDACTED]

Fax: 05141/916-5999

<https://www.landkreis-celle.de/veterinaeramt>

Der Landkreis Celle nimmt den Datenschutz ernst. Ausführliche Hinweise, wie wir Ihre Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://www.landkreis-celle.de/datenschutz.html>

[REDACTED]

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.